



CAJ/41/8

ORIGINAL : français

DATUM : 1. Februar 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundvierzigste Tagung
Genf, 6. April 2000

KENNZEICHNUNG DER GESCHÜTZTEN SORTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf der vierzigsten Tagung des Ausschusses teilte die Delegation Frankreichs mit, dass einzelne Züchter bestrebt seien, mit einem dem “®” für eingetragene Warenzeichen entsprechenden Zeichen zu kennzeichnen, dass die Sorte geschützt sei. Obwohl es sich hier um eine Frage handelt, die nicht in die Zuständigkeit der Behörden fällt, wurde es für zweckmäßig erachtet, dass der Ausschuss diese Frage prüfe, um gegebenenfalls Beratung zu erteilen.
2. Es bestehen zwei Zeichen, die allgemein verwendet werden, um auf ein Recht des geistigen Eigentums aufmerksam zu machen: das im Zusammenhang mit einem eingetragenen Warenzeichen verwendete “®” und das in Bezug auf ein Urheberrecht verwendete, von einer Jahreszahl gefolgte “©”. In einzelnen Ländern können die Buchstaben TM, die als Hochzahl verwendet werden, auf ein (noch) nicht eingetragenes Warenzeichen hinweisen.
3. Die Verwendung eines derartigen Zeichens setzt voraus:
 - a) erstens, dass es als typographisches Zeichen allgemein (oder leicht) verfügbar ist;
 - b) zweitens, dass es von der Öffentlichkeit als Hinweis darauf erkannt wird, dass die Sorte durch ein Züchterrecht geschützt ist.

4. In Australien wurde vom Züchterrechtsamt ein besonderes Zeichen, das ein umgekehrtes “p” mit einem “b” verbindet und in schematischer Weise Australien darstellt, als Kennzeichen zur Identifizierung geschützter Sorten angenommen. Die australische Erfahrung wird zweifellos aufschlussreich sein. Das Kennzeichen ist in den Versionen JPEG und True Type auf der Website des Amtes abrufbar (www.dpie.gov.au/agfor/pbr/pbrlogo.html).

5. Eine weitere Lösung besteht darin, vollständig ausgeschrieben anzugeben, dass es sich um eine geschützte Sorte handelt. Diese Lösung wird im Übrigen von einzelnen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zur Erleichterung der Durchsetzung der Rechte des gewerblichen Eigentums empfohlen.

[Ende des Dokuments]